

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

[peter.raible@bfe.admin.ch](mailto:peter.raible@bfe.admin.ch)

Bern, 26. Februar 2019

## **Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur vorliegenden Revision äussern zu können.

Der SGB begrüsst einige Verbesserungen in dieser Revision, die von uns bereits bei der Revision der Verordnung 2015 gefordert worden waren: Eine Rückerstattung aus den Fonds an die Betreiber vor erfolgter Schlussabrechnung (nach Abschluss der Stilllegung) soll nun ausgeschlossen sein. Auch soll die Unabhängigkeit der Verwaltungskommission STENFO gestärkt werden, indem der Einsitz der beitragspflichtigen Eigentümer der Kernanlagen in der Kommission auf ein Drittel reduziert wird.

Leider wird aber in dieser Revision die Chance verpasst, die öffentliche Hand respektive die SteuerzahlerInnen noch besser vor einer drohenden Kostenübernahme zu schützen. Und dies, obwohl sich die Situation auch vier Jahre nach der letzten Revision nicht einfacher darstellt: die Kostenschätzungen müssen stets nach oben korrigiert werden, die Renditeaussichten haben sich nicht verbessert, die Standortbestimmung für ein Endlager ist auch zwischenzeitlich nicht vorangekommen. Und unverändert auch die Erfahrungen aus der Stilllegung und Entsorgung von Kernkraftanlagen im Ausland: es ist viel teurer als gedacht und es geht viel länger als geplant. Zudem ist der so genannt dauerhafte sichere Einschluss, der in den letzten Jahren immer wieder diskutiert wurde, keine Option, da nur beim Rückbau «auf die grüne Wiese» gewährleistet ist, dass überhaupt noch Fachpersonal für die jahrzehntelangen Arbeiten zur Verfügung steht.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers und der Verwaltungskommission, dafür zu sorgen, dass die Fonds ausreichend alimentiert sind. Mit dem Sicherheitszuschlag von 30% wurde bei der letzten Revision eine Sicherung eingebaut, deren Rechtmässigkeit zwischenzeitlich vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde. Die Klage der Betreibergesellschaften wurde abgewiesen.<sup>1</sup> Dennoch ist der Bundesrat in der vorliegenden Revision bereit, diesen – nach unserer Einschätzung keineswegs übertriebenen Sicherheitszuschlag – schon wieder preiszugeben. Stattdessen wird auf der Basis eines neuen, nach erläuterndem Bericht präziseren Kostenmodell ein gesplitteter Zuschlag von 5% bei den Basiskosten der Stilllegung und von 12.5% der Basiskosten der Entsorgung im

---

<sup>1</sup> BVGE A-5647/2016 [file:///C:/Users/d.heim/Downloads/MM\\_A-5647-2016\\_Dt\\_ohne-Embargo%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/d.heim/Downloads/MM_A-5647-2016_Dt_ohne-Embargo%20(1).pdf)

Tiefenlager vorgeschlagen. Damit werde die Wahrscheinlichkeit einer generellen Kostenüberschreitung von 20% angenommen, womit sich ein weiterer Sicherheitszuschlag erübrige.

Das stellen wir ganz entschieden in Frage, denn man muss nicht mal weit zurückgehen, um dieser wohlwollenden Einschätzung Fakten gegenüberzustellen. Jedes Mal, wenn die Betreiber eine neue Kostenstudie vorlegen, kommt das ENSI zum Schluss, dass diese realistisch und fundiert abgestützt sei. Und jedes Mal müssen die Kostenschätzungen substantziell nach oben korrigiert werden. Noch 2012 lagen diese für die Stilllegung und Entsorgung der schweizerischen AKW bei Kosten von rund 20.6 Mrd. Franken.<sup>2</sup> Heute, rund acht Jahre später, sind wir bei der nicht minder realistischen und fundierten Kostenschätzung von 24.8 Mrd. Franken für die Stilllegung und Entsorgung derselben AKW. Es wirkt auch nicht sonderlich vertrauensbildend, wenn der Präsident der STENFO, Raymond Cron, in einem NZZ-Interview meint, dass sich die Kommission bei der Kostenberechnung des Tiefenlagers am Bau eines Tunnels orientieren könne.<sup>3</sup> Die Aufgabe dürfte komplexer sein.

#### **Art. 8 Abs. 1**

Der SGB versteht nicht, was mit der neuen Formulierung an Klarheit gewonnen werden soll. Neu heisst es hier, es seien Beiträge bis zur endgültigen Ausserbetriebnahme einzuzahlen, was im Kontext mit Art. 7 Abs. 2 nur verwirrend ist. Denn dort ist festgehalten, dass die Beitragspflicht erst mit dem Abschluss der Stilllegung endet. Der Zusatz, dass auch nach endgültiger Ausserbetriebnahme Beiträge einzubezahlen wären, ist nur bedingt hilfreich, da es eine Ausnahme insinuiert. Wir sind für Beibehaltung der bisherigen Formulierung so wie sie nun in Art. 8a formuliert ist.

Es ist im Übrigen auch nicht einsichtig, wieso die Zäsur bei der Stilllegung erfolgt und die Beitragspflicht nicht erst mit dem Bau des Tiefenlagers erlischt. Denn es handelt sich hierbei um Planungs- und Bauvorhaben von mehreren Generationen, wobei das Haftungsrisiko für den Bund immer grösser wird.

#### **Abs. 3**

Der SGB plädiert wie bei der letzten Revision der SEFV dafür, für die Berechnungsgrundlage eine kürzere Betriebsdauer als 50 Jahre anzunehmen. Der Druck auf die Eigentümer, die Kraftwerke länger als die vorgegebenen 50 Jahre zu betreiben, ist hoch und droht immer mehr zu Lasten der Sicherheit zu gehen.

#### **Art. 9a Abs. 2**

Der SGB unterstützt diese Streichung, um das Risiko einer Unterdeckung zu verringern.

#### **Abs. 3**

Der SGB begrüsst die Verkürzung der Zahlungsfrist von heute zehn auf fünf Jahre. Und hält nochmals fest, dass die reguläre Beitragspflicht nicht mit der endgültigen Ausserbetriebnahme der Anlage endet, sondern laut geltender Verordnung mit dem Abschluss der Stilllegung der Anlage (Art. 7 Abs. 2).

#### **Art. 9c Abs. 1**

Wir fordern eine kürzere Betriebsdauer als 50 Jahre für die Berechnungsgrundlage der Beiträge.

---

<sup>2</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-46567.html>

<sup>3</sup> «Ich bin kein Hellseher», Raymond Cron in der NZZ vom 23. Juni 2018. <https://www.nzz.ch/schweiz/ich-bin-kein-hellseher-id.1396956>

### **Art. 13a Rückerstattung**

Der SGB begrüsst, dass hier einer möglichen Rückzahlung von Fondskapital der Riegel geschoben wird. Wie die rapide Kostensteigerung in jeder neuen Kostenstudie zeigt, sind die Einschätzungen aufgrund der komplexen Aufgabe, des Anlagemarktes und des Zinsumfelds notgedrungen viel zu ungenau, als dass überhaupt je von Überschüssen ausgegangen werden dürfte.

### **Art. 21 Kommission**

Die good governance gebietet, dass in der Kommission die Beitragspflichtigen keinen Einsitz haben. Dass deren Einfluss nun eingegrenzt wird, indem sie nur mehr einen Drittel der Sitze beanspruchen können, wird von uns unterstützt. Das gilt auch für Art. 22 Abs. 1<sup>bis</sup>.

### **Zu Anhang 1 Anlagerendite, Teuerungsrate und Sicherheitszuschlag**

Die Anlagerendite erscheint uns mit den vorgeschlagenen 2.1% für den Zeithorizont der nächsten fünf Jahre noch immer recht hoch. Der BVG Mindestzins steht bei 1 Prozent, wobei sich der Bundesrat hier erheblichem Druck aus der BVG-Kommission widersetzt hat, die den Mindestzins auf 0.75% senken wollte. Das Umfeld bleibt weiter schwierig, wir raten zur Vorsicht und würden hier die Renditeerwartung auf wenigstens 1.5% senken.

Hingegen würden wir bei der Teuerung von einem höheren Wert als lediglich 0.5% ausgehen. Es geht um langfristige und komplizierte Bauvorhaben, deshalb erscheint die Orientierung sowohl am LIK wie auch am BAP unzureichend. Die bisherigen Kostenprognosen der beiden Fonds haben stets einen steilen Anstieg aufgezeigt, daran sollte man sich orientieren.

Der Sicherheitszuschlag von 30% soll schlicht gestrichen werden. Er ist unbedingt beizubehalten. Auch mit der neuen Berechnungsmethode bleiben die kostentreibenden Faktoren für die Stilllegung und die Entsorgung unwägbare. Eine aktuelle Kostenanalyse von Ende 2018, die im Auftrag der Schweizerischen Energiestiftung erstellt wurde, geht bei vergleichbaren internationalen Vorhaben von extrem hohen Kostenüberschreitungen von 200% und mehr als Regelfall aus.<sup>4</sup>

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Vania Alleva  
Vizepräsidentin



Giorgio Tuti  
Vizepräsident



Dore Heim  
Zentralsekretärin

<sup>4</sup> Flyvbjerg Bent et al. Quantitative Cost and Schedule Risk Analysis of Nuclear Waste Storage. Oxford Global Projects. December 2018. <https://arxiv.org/ftp/arxiv/papers/1901/1901.11123.pdf>